

# Was waren das eigentlich: „Judenhäuser“?

-von Joachim Hennig-

**KOBLENZ.** Bei der Verle-geaktion von Stolpersteinen vor drei Wochen in Koblenz fiel wiederholt das Wort von den Judenhäu- sern. In der Ravensteyn- straße 10 war ein Juden- haus und die drei jüdi- schen Schwestern Schnei- der zogen vom Marken- bildchenweg 30 in ein Ju- denhaus in Koblenz, bevor sie vom Bahnhof Lützel aus „nach dem Osten“ depor- tiert wurden. Tja: Juden- haus? Das war ein Haus für und mit Juden – war’s das? Nein.

Spätestens im Jahr 1938 war die Diskriminierung und Entrechtung der Juden überall in Deutschland so allgegenwärtig, dass sie sich auch auf dem Wohn- markt ausbreitete. Wohnungsbaugesell- schaften und „arische“ Ver- mieter wollten und soll- ten ihre jüdischen Mie- ter loswerden. Wenn man sie aber nicht aus dem Haus herauskern konnte, wurde es schwierig. Denn es galt das Mie- terschutzgesetz von 1923. Danach konnte der Ver-

mieter das Mietverhältnis nicht ohne weiteres kün- digen. Vielmehr musste er eine Kündigungsklage er- heben und – mit Erfolg – geltend machen, dass der Mieter sich gegen- über dem ihm oder ein- em Hausbewohner ein- er erheblichen Belästi- gung schuldig gemacht hatte. Das war gar nicht so einfach. Denn schon da- mals pflegten die jüdi- schen Mieter keine wil- den Partys zu feiern oder gegenüber ihren „ari- schen“ Nachbarn hand- greiflich zu werden.

## Juden „stören“ Hausgemeinschaft

In diesem Dilemma gab es für die „arische“ Sei- te zwei Möglichkeiten. Ein- mal konnte man argu- mentieren, dass das Ge- setz von 1923 aus der „Sys- temzeit“ stammte und nach der „nationalen Revoluti- on“ der Nazis und ihrer Ras- senideologie für Juden gar nicht mehr galt. Zum an- deren ließ sich behaup- ten, dass die Juden, die man aus der „Volksge- meinschaft“ als „Bürger- zweiter Klasse“ immer mehr ausgeschlossen hatte, ei-



**Familie Morgenthau, um 1914. Ehemann Otto, Ehefrau Mathilde (rechts) und Sohn Al- fred. Nach dem Tod des Ehemanns (1918) und der Flucht des Sohns (1939) blieb Mat- hilde Morgenthau allein, mehrere Juden kamen dann zu ihr in das „Judenhaus“ Ra- vensteynstraße 10.**  
Foto: privat

nen Fremdkörper in ein- er Hausgemeinschaft bil- deten – und dass sie al- lein deshalb, weil sie Ju- den waren, die Haus- gemeinschaft erheblich störten. Das war die Handlungs- idee. Diese ließ sich al- lerdings nur mithilfe der Ju-

risten und der Gerichte in die Tat umsetzen. Oh- ne sie ging es nicht, schließ- lich musste der Vermie- ter gegen seinen jüdi- schen Mieter eine Miet- aufhebungsklage erheben. Und dann mussten die Ju- risten diese „Argumenta- tion“ übernehmen. Das ta-

ten sie dann zum ganz überwiegenden Teil. Wie schon andere Gerichte, entschied das Landge- richt Koblenz in einem Ur- teil vom 30. Dezember 1938, dass zwei alte jüdische Da- men aus ihrer Wohnung in der Trierer Straße aus- zuziehen hätten. Für die-

ses juristisch nicht zu recht- fertigende Ergebnis fan- den die Richter gleich zwei Begründungen: Zum ein- en erklärten sie das Mie- terschutzgesetz für Ju- den nicht mehr gültig. Zum anderen stellten sie fest, dass die beiden alten Da- men die Hausgemein- schaft erheblich störten – allein deshalb weil sie Jü- dinnen waren. So halfen auch die Landrichter von Koblenz bei der Ent- rechtung der jüdischen Bürger kräftig mit.

## Mieterschutz für Juden gilt doch noch

Doch dann geschah et- was ganz Unerwartetes. Kaum war das Urteil des Landgerichts verkündet, schickte das Reichsjus- tizministerium einen streng vertraulichen Schnellbrief an die Gerichte. Darin hieß es: „Der Führer hat ent- schieden, dass der Mie- terschutz für Juden nicht aufgehoben werden soll!“ Was war passiert? War Hit- ler plötzlich judenfreund- lich geworden, freundli- cher als die Juristen? Nein. Die judenfeindliche Hand- habung des Gesetzes war zurzeit nur nicht prakti-

kabel. Es hätte ein fürch- terliches Chaos gegeben, wenn sehr viele Ver- mieter ihre jüdischen Mie- ter bei Gericht mit Er- folg verklagt hätten. Die Justiz hätte sehr viel zu tun gehabt und die Ju- den hätten dann alle „auf der Straße gelegen.“

## Mieterschutz „gelockert“

Nach einigen Monaten hat- te das Ministerium die NS- konforme Lösung: Der Mie- terschutz für Juden wur- de „gelockert“. Er galt nur für jüdische Vermieter wei- ter. Die „arischen“ Ver- mieter konnten das Miet- verhältnis – ohne Ein- schaltung des Gerichts – kündigen, wenn sie eine Bescheinigung der Ge- meinde beibrachten, dass die Mieter anderweitig un- tergebracht werden könn- ten. Die Gemeinden sorg- ten dann dafür, dass die jü- dischen Mieter in Häu- ser jüdischer Eigentümer eingewiesen wurden. Ju- den zogen zu Juden. Die Häuser wurden zu „Ju- denhäusern“. Die Juden wurden aus ihrer ge- wohnten Umgebung he- rausgerissen, mussten

zwangsweise und in be- enghen Verhältnissen le- ben und waren einer ef- fektiven Kontrolle unter- worfen. Judenhäuser in Koblenz waren damals: An der Liebfrauenkirche 11, Bahnhofstraße 27, Bal- duinstraße 16/18 und 37, Görgenstraße 31, Hohen- zollernstraße 131 und 146, Kaiser-Friedrich-Straße (Südallee) 20, Kaiser-Wil- helm-Ring (Friedrich-Ebert- Ring) 39, Kastorpaffen- straße 12, Lortzingstraße 3, Marktstraße 5, Mos- selweißer Straße 52, Riz- zastraße 22, Wambach- straße 191, Weißer Stra- ße (Gasse) 28 und eben Ra- vensteynstraße 10. Wer ei- ne dieser Adressen an- gab, war gleich als Ju- de identifiziert. Noch stär- ker war die Kontrolle, als die Juden ab Septem- ber 1941 auf ihrer Klei- dung deutlich sichtbar den „Judenstern“ tragen muss- ten. Von da aus war es nicht mehr weit bis zur ers- ten Deportation von Ju- den aus Koblenz und Um- gebung am 22. März 1942, der dann weitere Dep- ortationen und der Ho- locaust folgten.